

1456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (1248 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über den Entfall der Beglaubigung, die Übermittlung von Personenstandsurkunden und die Vereinfachung der der Eheschließung vorangehenden Förmlichkeiten

Mit dem gegenständlichen Abkommen soll eine Anpassung an die in beiden Vertragsstaaten geänderte Rechtslage durch Vornahme der erforderlichen Anpassungen und Vorsehen von flexiblen Regelungen, die bei künftigen Änderungen der Rechtslage in einem Vertragsstaat eine neuerliche Vertragsänderung entbehrlich machen, erfolgen.

Der vorliegende Vertrag hat insbesondere die nachstehend angeführten Regelungen zum Inhalt.

- Urkunden, die sich auf den Personenstand, die Geschäftsfähigkeit, die familienrechtlichen Verhältnisse, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthalt einer Person beziehen, sowie alle anderen Urkunden, die für die Eheschließung oder eine Eintragung in einem Personenstandsbuch vorgelegt werden, bedürfen keiner Beglaubigung, sofern sie mit dem Datum, der Unterschrift und erforderlichenfalls dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sind (Artikel 1).
- Eintragungen in den Personenstandsbüchern, die einen Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, sind kostenfrei der konsularischen Vertretung dieses Staates mitzuteilen, und zwar die ursprüngliche Eintragung unter Verwendung von Vordrucken gemäß dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. Nr. 460/1983), spätere Eintragungen mittels einer Abschrift der Eintragung mit dem entsprechenden Vermerk (Artikel 2 bis 4 und 6).

- Jeder Standesbeamte kann vom Standesbeamten des anderen Vertragsstaates für den amtlichen Gebrauch kostenfreie Abschriften der einen eigenen Staatsangehörigen betreffenden Eintragung verlangen (Artikel 5 und 6).
- Angehörige eines Vertragsstaates können zur Beschaffung des Ehesfähigkeitszeugnisses die Hilfe des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten des anderen Vertragsstaates in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck wird ein durch Notenwechsel festzulegendes zweisprachiges Antragsformular vorgesehen (Artikel 7 und 8).

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juli 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Vertrages zu genehmigen.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über den Entfall der Beglaubigung, die Übermittlung von Personenstandsurkunden und die Vereinfachung der der Eheschließung vorangehenden Förmlichkeiten (1248 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 07 03

Mag. Dr. Neidhart
Berichterstatter

Elmecker
Obmann